

Aktenzeichen
21-941

Kitzingen, 15.02.2019

Federführung: Sachgebiet 21

Vorlage-Nr.: SG 21/179/2019

Bearbeiter: Toni Orth

Tel.Nr.: 09321 928 2100

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Kreisausschuss	öffentlich / Information	19.03.2019
Kreistag	öffentlich / Information	08.04.2019

**Haushalt 2019;
Finanzplanung 2020 bis 2022**

Anlagen:

- 1 Finanzplan Vermögenshaushalt (Investitionsprogramm)
- 1 Grafik „Verschuldensentwicklung im Zeitraum 2012 bis 2022“

I. Vortrag:

Die Finanzplanung legen wir, wie in den Vorjahren, in folgender Form vor:

1. Finanzplan gem. § 24 Abs. 1 KommHV (S. 492 bis 495 des HPI)
2. Investitionsprogramm mit Darstellung der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes sowie der Verschuldensentwicklung im Planungszeitraum (Anlage)
3. Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit (S. 52 des HPI)

Hierzu ist anzumerken, dass der vorliegenden Finanzplanung der Haushaltsplanentwurf nach dem Stand vom 30.01.2019 zugrunde liegt.

Nachstehend erläutern wir zunächst die Finanzplanung des **Verwaltungshaushaltes**. Die Ergebnisse des Verwaltungshaushaltes (Zuführungsbeträge) fließen in den **Vermögenshaushalt** ein, den wir sodann mit der Entwicklung der Verschuldung des Landkreises in beiliegendem Investitionsprogramm darstellen. Die Entwicklung der Verschuldung geht zudem nochmals anschaulich aus der beigefügten Grafik hervor. Abschließend geht die Vorlage auf das Gesamtergebnis in der Übersicht über die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises ein.

I. Verwaltungshaushalt – Einnahmen

Lfd. Nr. 06 – Allgemeine Zuweisungen

Bei dieser Ordnungsnummer sind die Schlüsselzuweisungen, die Bedarfszuweisungen, die pauschalen Finanzaufweisungen (Kopfbeträge), das überlassene staatliche Kostenaufkommen, die überlassenen Verwarnungsgelder sowie der Kommunalanteil an der Grunderwerbsteuer zusammengefasst. Die Einnahmearten entwickeln sich wie folgt:

a) Schlüsselzuweisungen

Die Schlüsselmasse und somit die Schlüsselzuweisungen nehmen wir 2020 landesweit um 1,5 v. H. steigend an. Für den Landkreis rechnen wir mit einem Zuschlag bei der Schlüsselzuweisung von 4,0 %, da sich seine Umlagekraft in 2020 mit einem Minus von 2,0 % um 4 % ungünstiger entwickelt als die im Durchschnitt der bayerischen Landkreise mit plus 2,0 %. Dementsprechend würde die Landkreisschlüsselzuweisung 2020 gegenüber der des Vorjahres um 5,5 % steigen.

Für 2021 rechnen wir mit einem Umlagekraftzuwachs von 2,8 % gegenüber einem landesdurchschnittlichen Anstieg von 2,9 % und dementsprechend mit einem Zuschlag zur landesweit um 1,5 % steigenden Schlüsselzuweisung in Höhe von 0,1 %, die damit um 1,6 % steigen würde.

Für 2022 gehen wir davon aus, dass die Umlagekraftentwicklung mit einem Plus von 3,0 % um 1,8 % schlechter als die landesdurchschnittliche von 4,8 % verläuft. Ein Zuschlag ist daher mit 1,8 % zu berücksichtigen. So würde die Schlüsselzuweisung um 3,3 % ansteigen, landesweit um 1,5 %.

Bei nur leicht steigenden Einwohnerzahlen betragen die Schlüsselzuweisungen in den kommenden Jahren voraussichtlich:

2020:	12 803 447 €
2021:	12 998 039 €
2022:	13 420 496 €

b) Bedarfszuweisungen

Bedarfszuweisungen können wir wegen der restriktiven Handhabung des Finanzausgleichsgesetzes nicht einplanen.

c) Pauschale Finanzaufweisungen

Sie betragen im Finanzplanungszeitraum erwartungsgemäß je 1 680 171 € in 2020, 2021 und 2022.

d) Überlassenes staatliches Kostenaufkommen

Das Aufkommen nehmen wir in Erwartung einer anhaltend stabilen Binnenkonjunktur gleichbleibend an:

2020:	2 000 000 €
2021:	2 000 000 €
2022:	2 000 000 €

e) Aufkommen an Verwarnungsgeldern und Geldbußen

Für diesen Bereich erwarten wir je 40 000 € in 2020, 2021 und 2022.

f) Kommunalanteil an der Grunderwerbsteuer

Die Einnahmen prognostizieren wir in 2020 mit 930.000 € und in 2021 und 2022 mit je 800 000 € ein.

g) Überlassenes Gebührenaufkommen von Gesundheits- und Veterinäramt

Hier rechnen wir mit einem konstanten Aufkommen von zusammen jährlich 21 000 € im Zeitraum 2020 bis 2022.

Lfd. Nr. 07 – Allgemeine Umlagen = Kreisumlage

Die Kreisumlage ist aus einer sich ständig verändernden Umlagekraft zu errechnen. Diese setzt sich zusammen aus den für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen sowie aus 80 % der Schlüsselzuweisungen, welche die Gemeinden im Vorjahr erhielten. Die Entwicklung der Steuerkraftzahlen prognostizieren wir wie folgt:

a) Grundsteuer A

Sie kalkulieren wir in Anlehnung an die staatliche Steuerschätzung ohne jede Steigerung.

b) Grundsteuer B

Sie nehmen wir in Anlehnung an die staatlichen Orientierungsdaten mit modifizierten Steigerungssätzen von 1,5 % in 2020, 1,2 % in 2021 und 1,1 % im Jahr 2022 an.

c) Gewerbsteuer

Ausgehend von der tatsächlichen Entwicklung des Istaufkommens aus der Gewerbsteuer 2018 (Basisjahr für die Berechnung der Steuerkraftzahlen 2020) tritt nach dem sehr hohen Anstieg infolge einer außerordentlichen Nachzahlung ein Jahr zuvor in 2020 ein Rückgang der Gewerbesteuerkraft um 8,3 % ein. Insoweit war von den staatlichen Orientierungsdaten abzuweichen.

Für 2021 und 2022 geht die Finanzplanung sodann in Anlehnung an eben diese Orientierungsdaten auf der Grundlage der Steuerschätzung vom November 2018 von einem Wachstum in 2021 um 0,7 % sowie von einem gegenüber der Schätzung um 1,5 % geminderten Zuwachs in 2022 von 2,7 % aus.

d) Einkommensteuerbeteiligung

Sie steigt in 2020 um voraussichtlich 5,5 % (Aufkommenssteigerung der Landkreisgemeinden in 2018, dem maßgeblichen Jahr für die Umlagekraft 2020). 2021 steigt sie gemäß den Angaben der Steuerschätzung für 2019 (maßgebliches Jahr für die Umlagekraft 2021), um weitere 5,3 %.

Für 2022 ist mit einem Anwachsen um 4,8 % zu rechnen.

e) Umsatzsteuerbeteiligung

Ausgehend vom kräftigen Plus der kreisangehörigen Gemeinden im Basisjahr 2018 errechnet sich für 2020 ein deutlicher Anstieg aus der Umsatzsteuerbeteiligung von 24,8 %. Nach den Zahlen der Steuerschätzung des Statistischen Landesamtes ist für 2021 mit einem leichten Rückgang von 1,8 % zu rechnen. Für 2022 geht die Steuerschätzung wieder von einem Plus und zwar in Höhe von 3,1 % aus.

f) 80 % der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden des Vorjahres

Die Schlüsselzuweisungen der Gemeinden sinken im Jahr 2020 um 11,3 %. Dementsprechend reduziert sich ihr Anteil an der Umlagekraft 2020.

2021 rechnen wir mit einem Zuwachs von 5,5 % und 2022 erwarten wir einen geringen Anstieg von 0,3 %.

Aufgrund der sich ständig ändernden Umlagekraft ändert sich dementsprechend laufend der Betrag, der einem Punkt Kreisumlage entspricht, nämlich von

2020:	1 131 637 € (- 2,0 %)
2021:	1 163 833 € (+ 2,9 %)
2022:	1 198 779 € (+ 3,0 %)

Die bei dieser Ordnungsnummer ausgewiesenen Kreisumlagebeträge errechnen sich unter Anwendung nachstehender gleichbleibender Hebesätze:

2020:	45,265 Mio. € bei 40,0 Punkten
2021:	46,553 Mio. € bei 40,0 Punkten
2022:	47,951 Mio. € bei 40,0 Punkten

Lfd. Nr. 09 – Gebühren und ähnliche Entgelte, zweckgebundene Abgaben

Bei dieser Ordnungsnummer sind im Wesentlichen die Einnahmen aus den Gebührenhaushalten Abfallwirtschaft sowie Bauschuttentsorgung zusammengefasst, die in Form kostenrechnender Einrichtungen geführt werden müssen. Sie bleiben im Finanzplanungszeitraum konstant.

Lfd. Nr. 10 – Einnahmen aus Verkauf, Mieten, Pachten, sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen

Die Einnahmen entwickeln sich in den Finanzplanungsjahren 2020 mit 2022 grundsätzlich in demselben Maße wie der Aufwand. Namhaftester Einnahmefaktor ist die Personalkostenerstattung der Agentur für Arbeit für das dem Jobcenter zugewiesene Kreispersonal. Infolge der dortigen Anpassung des Personalumfangs an die rückläufigen Fallzahlen wird von 2020 bis 2022 gleichbleibend mit rd. 840 000 € gerechnet.

Lfd. Nr. 11 – Erstattungen vom Bund

Bei dieser Ordnungsnummer sind die Erstattungen des Bundes für Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch zusammengefasst. Dazu zählt insbesondere seine 45,8 %ige Kostenbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende. Die Einnahmen richten sich nach den entsprechenden Ausgaben.

Lfd. Nr. 12 – Erstattungen vom Land

Die hier veranschlagten Beträge beinhalten in erster Linie Erstattungen für die Aufwendungen im Bereich des Sozialgesetzbuches (bedarfsorientierte Grundsicherung) sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes. Des Weiteren enthalten sie staatliche Zuschüsse für die Schülerbeförderung sowie die Kilometerpauschalen für den Unterhalt der Kreisstraßen und die ÖPNV-Zuweisung.

Der vom Bund – über das Land – gewährte Erstattungssatz für Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung beträgt seit 2014 100 v. H. der jeweiligen Nettoausgaben. Volle Kostenerstattung gilt auch für das Asylbewerberleistungsgesetz.

Bei der Schülerbeförderung haben wir für 2020 bis 2022 jeweils knapp 70 % der Ausgaben als Einnahmen eingeplant. Die Einnahmen aus dem Kommunalanteil am Kfz-Steueraufkommen setzen wir gleichbleibend mit 918 540 € an. Die sonstigen Einnahmen richten sich nach der Höhe der jeweils zu veranschlagenden Ausgaben.

Lfd. Nr. 13 – Erstattungen von Gemeinden, Gemeindeverbänden und Zweckverbänden

Diese Ordnungsnummer fasst die Erstattungen zusammen, die der Landkreis von anderen kommunalen Körperschaften erhält. Das sind insbesondere Gastschülerbeiträge anderer Sachaufwandsträger für Schüler aus deren Gebiet, die weiterführende Schulen des Landkreises besuchen.

Lfd. Nr. 14 – Erstattungen vom übrigen Bereich

Bei dieser Ordnungsnummer werden die Kostenerstattungen vom Kommunalunternehmen Klinik Kitzinger Land an den Landkreis sowie die Einnahmen aus sonstigen Entgelten und inneren Verrechnungen, vor allem aus dem Gebührenhaushalt Abfallbeseitigung, zusammengefasst. Die Einnahmen entwickeln sich grundsätzlich im gleichen Verhältnis wie die Ausgaben, und zwar im Wesentlichen wie der Personalaufwand.

Lfd. Nr. 16 – Zinseinnahmen

Zinseinnahmen aus der kurzfristigen Anlage von Teilbeträgen des Kassenbestandes (7- und 30-Tage-Festgelder) sowie aus der Anlage der Pflichtrücklage können derzeit und voraussichtlich auch in den Finanzplanungsjahren 2020 bis 2022 keine erzielt werden.

Lfd. Nr. 18 – Übrige Finanzeinnahmen

Bei dieser Ordnungsnummer sind die Ersatzleistungen von Krankenkassen, Rentenversicherungsträgern etc. für verauslagte Aufwendungen im Vollzug des Sozialgesetzbuches veranschlagt. Sie entwickeln sich im gleichen Verhältnis wie der Sachaufwand.

Des Weiteren sind hier die Einnahmen aus der Abschreibung und Verzinsung der Anlagegüter der Abfallentsorgung und der Bauschuttdeponie (kalkulatorische Kosten) veranschlagt. Die entsprechenden Ausgabegegenbuchungen sind bei Ordnungsnummer 40 enthalten.

II. Vermögenshaushalt – Einnahmen

Den Vermögenshaushalt erläutern wir detailliert in beiliegendem, manuell ausgearbeitetem Investitionsprogramm.

III. Verwaltungshaushalt – Ausgaben

Lfd. Nr. 36 – Personalausgaben

Die Personalausgaben beinhalten lineare Steigerungen von jeweils 2,50 % in den Jahren 2020 bis 2022. Neben dem Tarif haben bereits jetzt bekannte Besonderheiten – z. B. Zahl der Auszubildenden, Auslaufen von Befristungen etc. – Berücksichtigung gefunden.

Lfd. Nr. 37 – Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Zu den Sachausgaben zählt aufgrund der Vorgaben des Statistischen Landesamtes insbesondere auch unsere Leistungsbeteiligung für Unterkunft und Heizung an der Grundsicherung für Arbeitsuchende, also der Arbeitslosengeld II-Bezieher, von rd. 3,91 Mio. € in 2020 sowie jeweils 4,31 Mio € in 2021 und 2022. Unsere anderen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch sind dagegen der Lfd. Nr. 48 zuzuordnen.

Ein weiterer großer Kostenblock beinhaltet die Sachausgaben der Abfallbeseitigung mit Ausnahme der Betriebskostenumlage an den Zweckverband Abfallwirtschaft. Letztere ist der Lfd. Nr. 45 zuzuordnen. Die Sachkostensteigerungsrate haben wir mit 1,40 % in 2020 sowie 1,45 % in 2021 und 2022 kalkuliert.

Lfd. Nr. 38 – Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes

Bei dieser Ordnungsnummer sind im Wesentlichen die Ausgaben für Gastschülerbeiträge an andere Schulaufwandsträger veranschlagt. Mangels prognostizierbarer Werte unterstellen wir eine gleichbleibende Zahl von Gastschülerverhältnissen.

Lfd. Nr. 39 – Innere Verrechnungen

Die inneren Verrechnungen – insbesondere des Gebührenhaushaltes Abfallentsorgung – kalkulieren wir für die Finanzplanungsjahre grundsätzlich gleichbleibend.

Lfd. Nr. 40 – Kalkulatorische Kosten

Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals aus den Gebührenhaushalten Abfallbeseitigung und Bauschuttentsorgung. Die Einnahmegegenbuchungen sind bei Ordnungsnummer 18 angeführt.

Lfd. Nr. 42 – Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen

Unter dieser Ordnungsnummer sind die Zuschüsse an die privaten Realschulen Marktbreit, Volkach und das Egbert-Gymnasium Münsterschwarzach, an den Kreisjugendring sowie an die Wohlfahrtsverbände zusammengefasst. Hinzu kommt der vertragliche Anteil für den Schulbetrieb des Sonderpädagogischen Förderzentrums.

Lfd. Nr. 44 – Zuweisungen an das Land

Hier sind die vom Landkreis zu zahlende Krankenhausumlage sowie der Beitrag zum Katastrophenschutzfonds veranschlagt.

Die Höhe der Krankenhausumlage ist abhängig vom Bedarf des Staates an Krankenhausfinanzierungsmitteln. Dieser Bedarf bestimmt die Höhe des Umlagesatzes und ist daher nur bedingt prognostizierbar. Die Umlagehöhe selbst wird von der Umlagekraft sowie von der Einwohnerzahl bestimmt (vgl. hierzu Ausführungen zu lfd. Nr. 07). Wir haben die Krankenhausumlage im Finanzplanungszeitraum mit 2,300 Mio. € in 2020, 2021 und 2022 eingeplant.

Lfd. Nr. 45 – Zuweisungen an Gemeinden, Gemeinde- und Zweckverbände und dgl.

Diese Ordnungsnummer enthält die Umlagen an den Zweckverband Bayerische Landschulheime sowie an den Zweckverband Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt und an den Tierkörperbeseitigungsverband. Die Umlagen werden im Finanzplanungszeitraum weitgehend stabil kalkuliert.

Darüber hinaus beinhaltet diese Ordnungsnummer als wesentlichen Faktor die an den Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg zu entrichtende Betriebskostenumlage, die in 2020 mit 1,081 Mio. € sowie in 2021 und 2022 mit jeweils 1,097 Mio. € eingeplant ist.

Lfd. Nrn. 46 und 47 – Zuweisungen an kommunale Sonderrechnungen und an sonstige Bereiche

Unter dieser Ordnungsnummer sind in erster Linie die Zuschüsse an private Unternehmer zur Verbesserung des ÖPNV veranschlagt, die wir im Finanzplanungszeitraum von 2020 bis 2022 mit jährlich jeweils 2,100 Mio. € annehmen. Des Weiteren enthält sie die Umlage an den Tourismusverband Steigerwald. Für das Kommunalunternehmen Klinik Kitzinger Land erwarten wir nach derzeitigem Stand im Finanzplanungszeitraum keine auszugleichenden Verluste.

Lfd. Nr. 48 – Leistungen der Sozialhilfe und ähnlicher Leistungen

Die Ausgaben nach dem Sozialgesetzbuch einschließlich der bedarfsorientierten Grundsicherung für jüngere Erwerbsunfähige bzw. für Senioren sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben wir in den Finanzplanungsjahren gleichbleibend veranschlagt. Nicht enthalten ist hier unsere Leistungsbeteiligung für Unterkunft und Heizung an die Bezieher des Arbeitslosengeldes II. Diese Aufwendungen sind bei der Ordnungsnummer 37 enthalten.

Lfd. Nr. 50 – Zinsausgaben

Die Schuldzinsen für langfristige Kredite bei dieser Ordnungsnummer waren aus den Zins- und Tilgungsplänen der vorhandenen Schulden zu ermitteln. Neu aufzunehmende Darlehen sind im Finanzplanungszeitraum nicht vorgesehen.

Dementsprechend sind für 2020 0,280 Mio. €, für 2021 0,256 Mio. € und für 2022 0,231 Mio. € an Zinsausgaben einzuplanen.

Lfd. Nr. 52 – Allgemeine Zuweisungen und Umlagen

Bei dieser Ordnungsnummer ist ausschließlich die Bezirksumlage veranschlagt.

Die Finanzplanung des Landkreises geht von einem gleichbleibenden Hebesatz von 17,8 Punkten bis zum Ende des Planungszeitraumes aus.

Bei der prognostizierten Umlagekraftentwicklung des Kreises (vgl. hierzu Ordnungsnummer 07) errechnen sich demzufolge die nachstehenden Umlagebeträge:

2020:	20,143 Mio. €
2021:	20,716 Mio. €
2022:	21,338 Mio. €

Lfd. Nr. 53 – Deckungsreserve und weitere Finanzausgaben

Die Deckungsreserve schreiben wir in den Finanzplanungsjahren 2020 bis 2022 mit jährlich 330 000 € gleichbleibend fort.

Lfd. Nr. 54 – Zuführung zum Vermögenshaushalt

Die hier ausgewiesenen Beträge stellen das Ergebnis der Finanzplanung des Verwaltungshaushaltes dar. Auf sie gehen wir bei der nachstehenden Erläuterung der **Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit** des Landkreises näher ein.

IV. Vermögenshaushalt – Ausgaben

Die Ausgaben des Vermögenshaushaltes beschreiben wir detailliert im beiliegenden Investitionsprogramm. Dort stellen wir auch die voraussichtliche Entwicklung der Verschuldung im Finanzplanungszeitraum dar.

V. Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit des Landkreises (HPI. S. 52)

Diese Übersicht zeigt auf, ob die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises trotz der eingeplanten Investitionsmaßnahmen sowie der besonderen einmaligen Ausgaben im Verwaltungshaushalt über den gesamten Finanzplanungszeitraum hinweg gewährleistet ist und somit der Haushaltsentwurf mit seiner Finanzplanung von der Rechtsaufsichtsbehörde als genehmigungsfähig angesehen werden kann.

Lfd. Nr. 1 – Zuführung zum Vermögenshaushalt

Die Zuführungsbeträge des gesamten Finanzplanungszeitraumes erfüllen sämtlich die Voraussetzungen der unabdingbar erforderlichen Mindestzuführung (Muss-Bestimmung). Sie werden darüber hinaus auch der weitergehenden Forderung, über die Zuführung einen möglichst hohen Anteil an Straßenerneuerungsbauvorhaben sowie die Beschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen zu finanzieren, gerecht.

Lfd. Nr. 1.1 – Zuführung für Sonderrücklagen

Die hier aufgeführten Zuführungen betreffen die Sonderrücklage für Nachsorgeaufwendungen im Bereich Bauschuttdeponien.

Lfd. Nr. 1.2 – Bedarfszuweisungen

Bedarfszuweisungen können wir nicht einplanen, da ein etwaiger Erhalt äußerst ungewiss ist.

Lfd. Nr. 1.4 – Ordentliche Tilgung von Krediten

Die Höhe der ausgewiesenen ordentlichen Tilgungsbeträge (gleichzeitig Mindestzuführung) errechnet sich aus den Tilgungsplänen der vorhandenen Schulden sowie aus der planmäßigen Schuldenentwicklung des Vermögenshaushaltes.

Lfd. Nr. 1.6 – Investitionspauschalen

Hier wird die staatliche Investitionspauschale nach Art. 12 FAG ausgewiesen, deren jeweilige Höhe sich nach der Umlagekraft des Landkreises unter Berücksichtigung seiner Einwohnerzahl sowie nach der Finanzmasse richtet. Wir nehmen diese in den Finanzplanungsjahren 2020 bis 2022 gleichbleibend mit jährlich jeweils 1,121 Mio. € an.

Lfd. Nrn. 5 und 6 – Ausgaben für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens sowie für Baumaßnahmen an Straßen

Die hier aufgeführten Ausgaben beschreiben wir detailliert in der beiliegenden Übersicht über die Finanzplanung des Vermögenshaushaltes.

Lfd. Nr. 7 – Außerordentliche Tilgungen

Die außerordentliche Tilgung von Krediten soll den Abbau der Altschulden vorantreiben.

Lfd. Nr. 10 – Kalkulatorische Abschreibungen

Bei dieser Ziffer ist nochmals ausgewiesen, dass der Landkreis für seine Gebührenhaushalte Abfallbeseitigung und Bauschuttentsorgung kalkulatorische Abschreibungen vornimmt.

Zusammenfassung

Nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen können wir davon ausgehen, dass die Leistungsfähigkeit des Landkreises über den gesamten Finanzplanungszeitraum hinweg bei einem konstanten Kreisumlagehebesatz von 40,0 Punkten gegeben ist, wobei die Mindestzuführung an den Vermögenshaushalt in allen Planungsjahren erwirtschaftet wird.

Zur Finanzierung unserer investiven Vorhaben müssen keine Kreditmittel eingeplant werden. Für den Investitionsbedarf über den Finanzplanungszeitraum hinausreichender Jahre können Rücklagen gebildet werden.

Unter Berücksichtigung der eingeplanten ordentlichen und außerordentlichen Tilgung würde die Verschuldung von 13,894 Mio. € am 31.12.2018 bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes, dem 31.12.2022, auf 9,000 Mio. € sinken.

Bei dieser prognostizierten Entwicklung ist festzustellen, dass die Kreisfinanzen auch weiterhin gut geordnet sind.

Tamara Bischof
Landrätin